



Der Magistrat

Stadtverwaltung Offenbach · Amt 53.0 · 63061 Offenbach am Main

**Gesundheitsamt**  
Infektionsschutz

Dr. Bornhofen  
Amtsleiter

Stadthaus, 4.OG, Zimmer 405  
Berliner Str. 60  
Telefon +49 69 8065 2111  
Telefax +49 69 8065 2549  
[gesundheitsamt@offenbach.de](mailto:gesundheitsamt@offenbach.de)

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Datum, unser Zeichen  
**23.04.2021**

Aufgrund § 28 Abs. 1 S. 1, 2 in Verbindung mit § 28a Abs. 1 Nr. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 9 der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020 in der Fassung der am 15. April 2021 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Einunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. April 2021 (GVBl. S. 207) sowie § 49 Abs.1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ergeht folgende

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main**

- Nächtliche Ausgangsbeschränkung -

**1. Die erstmals am 30.03.2021 amtlich bekannt gemachten 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main -Nächtliche Ausgangsbeschränkung- in der Fassung der am 17.04.2021 amtlich bekannt gemachten 1. Verlängerung und 2. Änderung der 5. Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus in Offenbach am Main –Nächtliche Ausgangsbeschränkungen- wird aufgehoben.**

**2. Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.**

### I. Begründung

Mit Inkrafttreten des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden nächtliche Ausgangsbeschränkungen in § 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG bundesweit geregelt.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden.

### II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder

**Haus- und Paketanschrift:**  
Berliner Straße 100  
63065 Offenbach am Main

**Sprechzeiten:**  
Montag – Freitag 00.00 Uhr – 00.00 Uhr  
Samstag 00.00 Uhr

**Bankverbindung:**  
Städtische Sparkasse Offenbach  
Bankleitzahl: 505 500 20 · Kontonummer: 10758

**[www.offenbach.de](http://www.offenbach.de)**

Bus und Bahn: Station Marktplatz,  
S-Bahn: S1, S2, S8, S9  
Bus: 101, 103, 104, 105, 106, 108, 120

IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58  
SWIFT/BIC: HELADE1OFF

mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Bornhofen  
Amtsarzt

**Hinweis:** Gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine aufschiebende Wirkung kann nur durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung eintreten